

Anlaß zur Tat und der besonders hemmungslosen Tatausführung besteht.

Im allgemeinen ergänzen sich die Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbereich des Angeklagten mit denen aus dem Tatgeschehen. So kommen z. B. schwere Affektentladungen gerade bei hirngeschädigten, im affektiven Bereich schwer gestörten Tätern vor.

Zeugt das Tatverhalten jedoch von einem durchdachten, abgewogenen und bestimmte Umstände bewußt ausnutzenden Verhalten, rechtfertigen auch nicht Auffälligkeiten im Persönlichkeitsbild eine Begutachtung, weil es stets um die konkrete Tatentscheidung geht.

... «

Vgl. auch Hinweis zu § 66 sowie den Beschluß des Präsidiums des OG vom 7.2.1973 - I PrB 1-112 - 2/73 - zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (NJ 1973 Nr. 6 Beil. 2/73).

Hinweis zu § 15 Abs. 2: Vgl. Gesetz vom 11.6.1968 über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (GBl. I Nr. 13 S. 273), hier auszugsw. abgedr.

III.

„Einweisung durch gerichtlichen Beschluß

§ 11

Einweisung

(1) Ist zum Schutze von Leben oder Gesundheit des Kranken oder zur Abwehr einer ersten Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger ein längerer Verbleib in der Einrichtung als 6 Wochen notwendig und liegt hierzu keine Zustimmung des Kranken oder des gesetzlichen Vertreters vor, ist über die unbefristete Einweisung in einem gerichtlichen Verfahren zu entscheiden.

(2) Der Antrag ist vom Staatsanwalt, vom Kreisarzt, vom Leiter des Krankenhauses oder von dem für die psychiatrische Betreuung verantwortlichen Arzt der Pflegeeinrichtung bei dem für den Ort der Einrichtung zuständigen Kreisgericht zu stellen.

(3) In dem Antrag sind die Gründe für die Notwendigkeit des längeren Verbleibs

in der Einrichtung darzulegen. Dem Antrag ist eine gutachtliche Beurteilung des psychiatrischen Sachverständigen beizufügen.

(4) Die Anordnung gemäß § 6 dauert bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts an. Das gerichtliche Verfahren ist vordringlich durchzuführen.“

Vgl. auch Beschluß des Präsidiums des OG vom 24.7.1968 zum Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (NJ 1968 Nr. 16 S. 504; OGS Bd. 10 1970 S. 45) i. d. F. des Beschlusses des OG vom 10.12.1975 — I Pr 1 — 112 — 7/75 — über die Aufhebung bzw. Änderung von Beschlüssen des Präsidiums des OG im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches und der Zivilprozeßordnung vom 19. 6.1975 (NJ 1976 Nr. 1 S. 29).

§ 16

Verminderte Zurechnungsfähigkeit

(1) Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist gemindert, wenn der Täter zur Zeit der Tat infolge der im § 15 Absatz 1 genannten Gründe oder wegen einer schwerwiegenden abnormen Entwicklung seiner Persönlichkeit mit Krankheitswert in der Fähigkeit, sich bei der Entscheidung zur Tat von den dadurch berührten Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, erheblich beeinträchtigt war.

(2) Die Strafe kann nach den Grundsätzen über die außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Dabei sind die Gründe zu berücksichtigen, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben. Das gilt nicht, wenn sich der Täter schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit vermindern den Rauschzustand versetzt hat.

(3) Das Gericht kann anstelle oder neben einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen anordnen.

Hinweis: Vgl. Hinweise zu § 15.